Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/7711300b-dd78-3b0c-b1d4-854f578e092d

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige Abnahmeprüfung (TRB 531)
Amtliche Abkürzung	TRB 531
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRB 531 - Geltungsbereich (1)

1.1 Diese TRB gilt für die Abnahmeprüfung von Druckbehältern der Prüfgruppe I, soweit sie für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten verwendet werden und für Druckbehälter der Prüfgruppe II nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 DruckbehV durch einen Sachkundigen.

1.2 Wird vom Sachkundigen entsprechend § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 DruckbehV nur die Prüfung der Aufstellung als Teil der Abnahmeprüfung vorgenommen, gelten nur die Abschnitte 3, 6 und 7.

1.3 Soweit für besondere Druckbehälter andere Bestimmungen gelten, sind diese in den TRB der Reihe 800 "Besondere Arten von Druckbehältern" enthalten.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH